

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 31.07.2019

Nr.: 20

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 210 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVP für eine Grundwasserentnahme zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie für Brauch- und Anmachwasserbedarf am Standort Isterbies ..... 447
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 211 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zum Planfeststellungsverfahren: HWSB Deichrückverlegung bei Klietznick, Antragsteller: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) ..... 448
  - 212 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Inkrafttreten der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ im OT Brettin ..... 449
  - 213 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zum Beschluss Abberufung der Wahlleiterin ..... 450
  - 214 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zum Beschluss Berufung zum Wahlleiter und stellvertretenden Wahlleiter ..... 451
  - 215 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern Genehmigung und Wirksamwerden der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Möckern ..... 452

- 216 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 1. Änderung / Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Seedorf“ Gemeinde Biederitz OT Gerwisch .....454

3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 217 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Bodenordnungsverfahren Tryppenhna, Vorläufige Besitzeinweisung vom 17.07.2019 mit Überleitungsbestimmungen .....455
  - 218 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Bodenordnungsverfahren Tryppenhna, Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 17.07.2019 .....457

3. Sonstige Mitteilungen

#### E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

210

Landkreis Jerichower Land

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG für eine Grundwasserentnahme zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie für Brauch- und Anmachwasserbedarf am Standort Isterbies**

Die LIRS Agrar- und Dienstleistungs GmbH, OT Isterbies, Lindenstraße 5 in 39279 Rosian plant eine Grundwasserentnahme in der

Gemarkung: Isterbies Flur: 3 Flurstück(e): 1/11

Es handelt sich dabei um eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), in Verbindung mit dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) sowie um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 (A) der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass nach der gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung werden beim Landkreis Jerichower Land, Brandenburger Straße 100 in 39307 Genthin, Fachbereich Umwelt, Zimmer 125,

im Zeitraum vom

**5. August 2019 bis einschließlich 5. September 2019**

während der Sprechzeiten des Landkreises

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Burg, den 9. Juli 2019

Im Auftrag

gez. Dreßler

---

**B. Städte und Gemeinden**

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

211

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung**  
**Planfeststellungsverfahren: HWSB Deichrückverlegung bei Klietznick**  
**Antragsteller: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft**  
**Sachsen-Anhalt (LHW)**

Für das o.g. Vorhaben wird auf Antrag des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt vom 25.07.2018 gemäß den eingereichten Planunterlagen einschließlich dem Umweltverträglichkeitsprüfbericht, den FFH-Verträglichkeitsprüfungen, dem Artenschutzfachbeitrag und dem landschaftspflegerischen Begleitplan ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 97a Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 72 – 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Der Antragsteller plant, mit der Errichtung eines Querdeiches auf einer Länge von ca. 550 m westlich von Klietznick die Hochwassersicherheit des rechten Elbedeiches im Bereich der Ortslage Klietznick zu verbessern. Gegenstand des Planes ist darüber hinaus die Schaffung eines zusätzlichen Retentionsraumes von ca. 101 ha als ungesteuerten Polder durch eine vollständige Deichschlitzung auf ca. 150 m zum Bölsdorfer Haken. Vom Vorhaben betroffen sind Flurstücke der Fluren 19, 21 und 25 der Gemarkung Jerichow.

In einem vorlaufenden Prüfverfahren wurde die UVP-Pflicht für das Vorhaben festgestellt. Als Zulassungsentscheidung soll ein Planfeststellungsbeschluss erteilt werden.

Der Plan mit den Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen und der landschaftspflegerische Begleitplan liegen in der Zeit

**vom 8. August 2019 bis zum 9. September 2019**

im  
Rathaus Jerichow  
Karl-Liebknecht-Straße 10  
39319 Jerichow

während der Dienststunden

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Zimmer 118 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Darüber hinaus veröffentlicht das Landesverwaltungsamt in der oben genannten Auslegungszeit entsprechend § 27a VwVfG im Internet unter <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren> Unterlagen zum Vorhaben als zusätzliche Information. Diese Veröffentlichung stellt keine Auslegung nach § 74 Absatz 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA dar. Maßgeblicher Inhalt der Planunterlagen für das Anhörungsverfahren ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **10. Oktober 2019**, im Rathaus Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Sitz Halle (Saale), Ref. Wasser, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich bzw. zur Niederschrift in der Dessauer Straße 70, (Zi. 202), 06118 Halle (Saale) erhoben werden. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich lesbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 4 VwVfG). Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde ortsüblich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 4 VwVfG).
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG).
8. Die vorgenannten Punkte gelten für die Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1, § 19 und § 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

Jerichow, den 12.07.2019

gez. Bothe  
Bürgermeister der Stadt Jerichow

- Siegel -

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

### **Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ im OT Brettin**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2018 die 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ im Ortsteil Brettin bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung der 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ im OT Brettin mit dem Umweltbericht wurde gebilligt.

Die 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ im Ortsteil Brettin wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Die 1. Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 09 Wohnbebauung „Wiesenweg“ im Ortsteil Brettin, die Begründung und der Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr  
 Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
 Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
 Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung sowie auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter [www.stadt-jerichow.de](http://www.stadt-jerichow.de) – Verwaltung – Bauleitplanung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Jerichow, den 31.07.2019

Siegel

gez. Bothe  
 Bürgermeister

**213**

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Beschluss**

Beschluss-Nr.: BV/013/2019-2024  
 Status: öffentlich  
 Gremium: Stadtrat  
 Sitzungstag: 02.07.2019  
 Top-Nr.: 21

eingereicht durch:	Bürgermeister
--------------------	---------------

Betreff:	Abberufung der Wahlleiterin
----------	-----------------------------

Beschluss:	Der Stadtrat der Stadt Jerichow beschließt die Abberufung der Wahlleiterin Frau Marita Sontowski zum 03.07.2019.
------------	--

Begründung:	Frau Marita Sontowski wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Jerichow am 09.10.2018 zur Wahlleiterin zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 berufen. Nach § 8a Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gilt die Berufung längstens für die Dauer einer Wahlperiode der Vertretung. In diesem Zeitraum ist sie für alle stattfindenden Kommunalwahlen zuständig. Da Frau Sontowski mit Wirkung vom 01.01.2020 die Freistellungsphase der Altersteilzeit beginnt, soll die Abberufung auf Antrag vom 11.06.2019 zum 03.07.2019 erfolgen.
-------------	--

Abstimmungsergebnis: beschlossen  
 Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Nach §33 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt), vom 17. Juni 2014 in der zurzeit gültigen Fassung, war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

gez. Bothe  
Bürgermeister

Siegel

214

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Beschluss**

**Beschluss-Nr.:** BV/014/2019-2024  
**Status:** öffentlich  
**Gremium** Stadtrat  
**Sitzungstag:** 02.07.2019  
**Top-Nr.:** 22

<b>ingereicht durch:</b>	Bürgermeister
--------------------------	---------------

<b>Betreff:</b>	Berufung zum Wahlleiter und stellvertretenden Wahlleiter
-----------------	--

<b>Beschluss:</b>	Zur Ergänzungswahl der Kommunalwahlen vom 26.05.2019 beruft der Stadtrat der Stadt Jerichow auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Satz 2 des KWG LSA  Frau Anja Schünicke OT Redekin Klietznicker Weg 9 30319 Jerichow zur Wahlleiterin  und  Frau Jeanine Oehl OT Bergzow Friedenstraße 35 39317 Elbe-Parey zur stellv. Wahlleiterin
-------------------	--

<b>Begründung:</b>	
--------------------	--

**Abstimmungsergebnis:** beschlossen  
 Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Nach §33 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt), vom 17. Juni 2014 in der zurzeit gültigen Fassung, war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

gez. Bothe  
Bürgermeister

Siegel

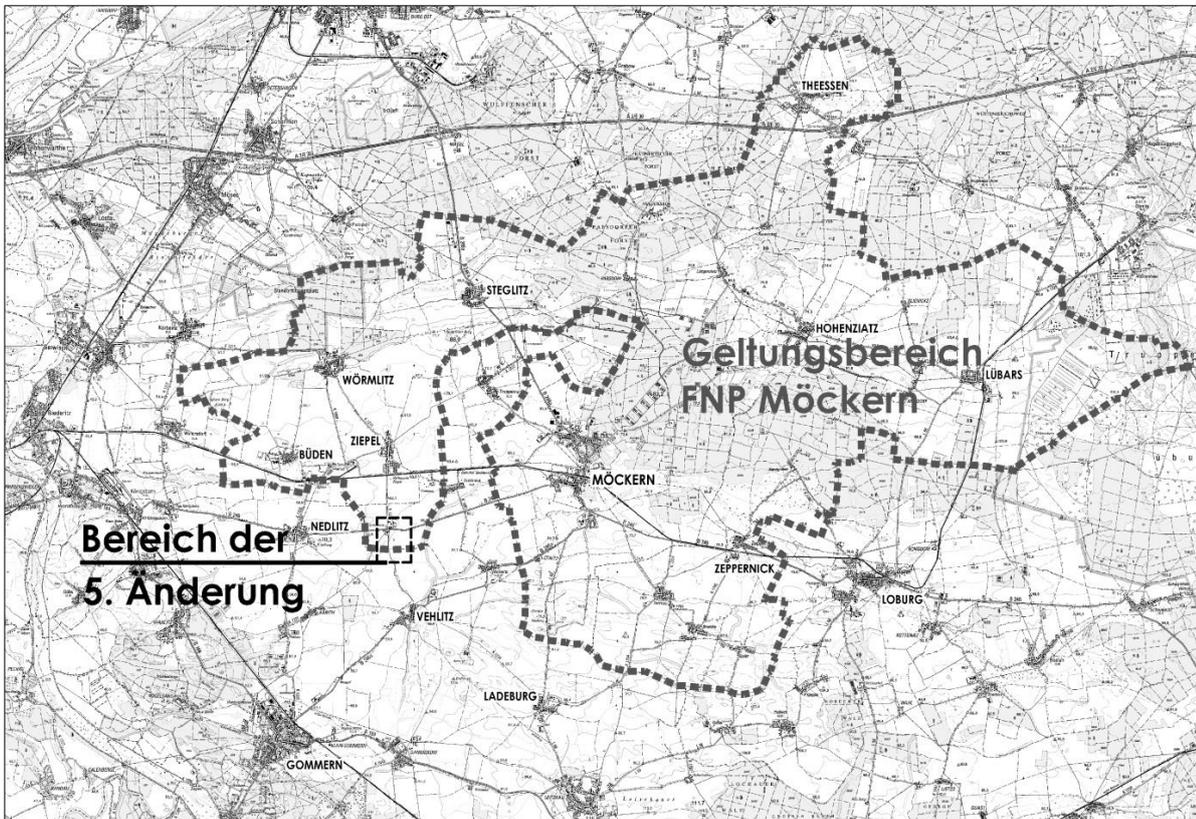
Stadt Möckern

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Genehmigung und Wirksamwerden der**  
**5. Änderung des Flächennutzungsplanes Möckern**

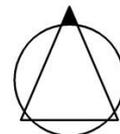
Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.03.2018 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Möckern, einschließlich Begründung beschlossen. Der Landkreis Jerichower Land hat als höhere Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 12.06.2019 (Az. 63 10-2019-00532) die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Möckern gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

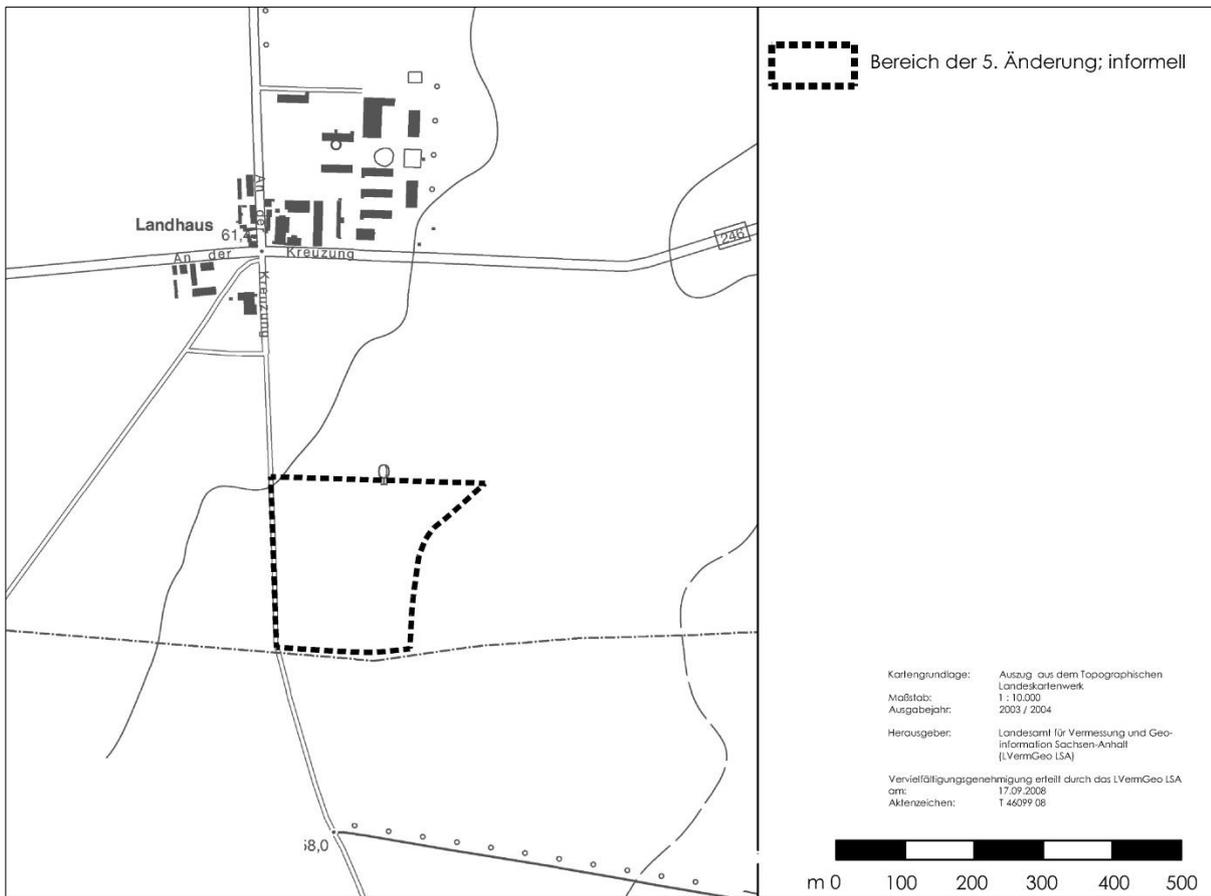
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Möckern wirksam.

Die Lage des Änderungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Möckern ist auf den nachstehend veröffentlichten Karten erkennbar.



Top. Karte 1: 50.000 Sachsen- Anhalt, ohne Maßstab  
 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Erlaubnisnummer:  
 LVermGeo/A18-1389-2011-5, v.: 2011





Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Möckern mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB kann ab sofort in der Außenstelle der Stadtverwaltung Möckern, im Rathaus Loburg mit Bürgerservice, in 39279 Möckern OT Loburg, Markt 1, Bau- und Ordnungsamt, 1.Obergeschoss, Zimmer 17 während der Dienststunden durch jedermann auf Dauer eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse <http://www.moeckern-flaeming.de> sowie auf der Internetseite des Landesportales Sachsen-Anhalt unter der Adresse: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen/main.html> eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Möckern geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Möckern, den 19.07.2019

gez. Frank von Holly- Ponientzietz  
Bürgermeister

216

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
über die Inkraftsetzung der 1. Änderung / Teilaufhebung des Bebauungsplanes  
Nr. 2 „Seedorf“ Gemeinde Biederitz OT Gerwisch**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 16.04.2019 den Beschluss über die Satzung der 1. Änderung/ Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.2 „Seedorf“ Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

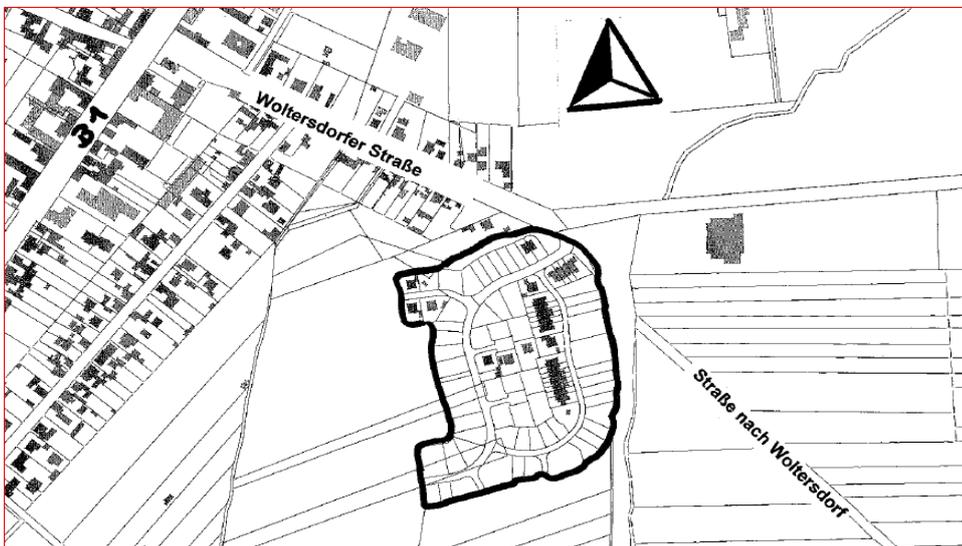
**Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft § 10 Abs.3 BauGB.**

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten und im Internet der Gemeinde Biederitz von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).

Lage des Plangebietes: Süd – östlich der Woltersdorfer Straße, Ortsausgang Richtung Woltersdorf

Geltungsbereich der 1. Änderung: Gemarkung Gerwisch, Flur 5, Flurstücke: 1/97, 1/98 ,68/9, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/2, 1/12, 1/55, 1/54, 1/53, 1/52, 1/51, 1/16, 1/15, 1/14, 1/13, 1/89, 1/78, 1/99, 1/100, 1/79, 1/80, 1/96 teilw., 1/81, 1/25, 1/24, 1/23, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 1/56, 1/57, 1/58, 1/59, 1/21, 1/22, 1/30, 1/29, 1/28, 1/26, 1/82, 1/83, 1/84, 1/27, 11/2, 11/3, 11/4, 1/39, 1/38, 1/37, 1/31, 1/32, 1/33, 1/60, 1/61, 1/34, 1/35, 1/36, 1/43, 1/44, 1/42, 1/88, 1/85, 1/86, 1/40, 1/41, 1/62, 1/63, 1/64, 1/65, 1/66, 1/67, 1/45, 1/46, 1/47, 1/48, 1/49, 1/50, 1/87, 1/94, 1/93, 1/92, 16/8, 16/7, 16/6, 16/5, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 1/73, 1/74, 1/75, 1/76, 10002 teilw., 1/72, 1/71, 1/70, 1/69, 1/68, 1/77

Räumlicher Geltungsbereich 1. Änderung / Teilaufhebung



Folgende Grundstücke liegen im Aufhebungsbereich:

Gemarkung Gerwisch, Flur 6, Flurstücke: 68/3,68/5,68/6,68/10,1/96 teilw. Flur 5, Flurstücke: 11/1,1/91,16/10,10003,85/27teilw.,18/1,19/1,20/1,21/3,22/2,21/4,20/2,21/5,19/2,18/2,10002 teilweise.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke  
Bürgermeister

Siegel

---

217

## D. Regionale Behörden und Einrichtungen

### 2. Amtliche Bekanntmachungen

...

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark  
Akazienweg 25 - 39576 Stendal ☎ (03931) 633 - 0

### Öffentliche Bekanntmachung

**Bodenordnungsverfahren:**  
**Landkreis:**  
**Verfahrens - Nr.:**

**Tryppehna**  
**Jerichower Land**  
**JL 4/0907/01**

### Vorläufige Besitzeinweisung vom 17.07.2019 mit Überleitungsbestimmungen

#### 1. Anordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Tryppehna wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet.

Die Beteiligten werden mit Wirkung zum **01.10.2019** in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen, die Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über; es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.

Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Anträge auf Neuregelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69, 70 FlurbG) können innerhalb von 3 Monaten – vom ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden, soweit eine Einigung zwischen den Vertragsparteien nicht zustande kommt.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung **keine aufschiebende Wirkung** haben.

#### 2. Auslegung

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung liegen

**vom 15.08.2019 bis zum 27.08.2019**

in der Stadt Möckern, Außenstelle Küsel, Dorfstraße 14, 39291 Möckern OT Küsel, im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal und beim Vermessungsbüro Gunnar Thiede, Bruchstraße 12, 39291 Hohenwarthe zu den allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Anhörungstermin findet

**am 28.08.2019 von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus, Ziepeler Weg 1, 39291 Möckern OT Tryppehna statt.

Nachweise für die neue Feldeinteilung sind aufgestellt und beim Vermessungsbüro Gunnar Thiede und beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal einsehbar. Während der Auslegungszeit werden Bedienstete des Vermessungsbüros Gunnar Thiede als geeignete Stelle

und der Flurneuordnungsbehörde Auskünfte erteilen und auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern.

### 3. Hinweise

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um Terminvereinbarung gebeten Frau Burchardt (Tel. 039322-91524), Frau Tschepetzki (Tel. 039322-91514) und Frau Fettinger (Tel. 03931-633 211). Nähere Informationen zum Verfahren sowie die Karte der neuen Feldeinteilung finden Sie auch auf unserer Homepage im Internet.

[www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark](http://www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark) unter Flurneuordnung → Bodenordnungsverfahren im Landkreis Jerichower Land → Trypphehna

Teilnehmer, die ihre Grenzen örtlich angezeigt bekommen wollen, werden gebeten dies bis zum **23.08.2019** unter der Telefonnummer 03931/ 633 211 anzumelden.

Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Bodenordnungsplans noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders geladen.

### 4. Begründung

4.1. Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der geltenden Fassung liegen vor. Aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstandes und dem Vorliegen der endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke wird die Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG durchgeführt. Damit können im Interesse der Beteiligten die Ergebnisse des Bodenordnungsplanes vorweggenommen werden.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind bzw. werden in Kürze in die Örtlichkeit übertragen, die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Für die tatsächliche Überleitung in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen maßgebend.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung nebst Überleitungsbestimmungen zu dem festgesetzten Zeitpunkt ist notwendig, um den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Förderbestimmungen möglichst zeitnah an den neuen Empfänger übergeben zu können und dadurch die ordnungsgemäße Bestellung der Abfindungsflurstücke zu ermöglichen. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde zu den Bestimmungen gehört.

4.2. Die sofortige Vollziehung musste nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung geltenden Fassung angeordnet werden, da durch einen längeren Aufschub der Besitzeinweisung für einen großen Teil der Beteiligten und für die Gemeinde erhebliche Nachteile entstehen würden. Durch die sofortige Vollziehung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt und damit die Vorteile der neuen Feldeinteilung und des neu geschaffenen Wegenetzes der Landwirtschaft möglichst rasch und uneingeschränkt zugutekommen können. Jede Verzögerung durch einzelne Beteiligte würde zu einer Verwirrung in der Bewirtschaftung des Verfahrensgebietes und zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen für die übrigen Beteiligten führen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile angeordnet, mit der Folge, dass hiergegen eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal

erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§80 Abs. 5 Satz 1, 2. alternative VwGO).

Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese  
Sachgebietsleiter

### Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

---

218

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark  
Akazienweg 25 - 39576 Stendal ☎ (03931) 633 - 0

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bodenordnungsverfahren:**  
**Landkreis:**  
**Verfahrens - Nr.:**

**Tryppehna**  
**Jerichower Land**  
**JL 4/0907/01**

## Ü b e r l e i t u n g s b e s t i m m u n g e n

### zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 17.07.2019

1. Durch diese Überleitungsbestimmungen regelt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, ab wann und wie die neuen Grundstücke bewirtschaftet werden müssen. Dabei handelt es sich um die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand. Die sofortige Vollziehung der Überleitungsbestimmungen wird im überwiegenden Interesse der Teilnehmer angeordnet. Rechtsgrundlage hierfür ist die vorläufige Besitzeinweisung vom 17.07.2019.
2. **Übernahme der neuen Grundstücke**
  - 2.1. Zeitpunkt  
Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am **01.10.2019** auf die Empfänger der neuen Grundstücke über.

2.2. Bewirtschaftung und Nutzung

2.2.1. Abweichend von dem unter Punkt 2.1. genannten Zeitpunkt erfolgt der Übergang der Bewirtschaftungsflächen im Kalenderjahr 2020. Die Empfänger der neuen Grundstücke dürfen diese erst bewirtschaften, wenn sie vom Vorgänger abgeerntet sind. Als **spätester** Zeitpunkt werden für die aufgeführten Feldfrüchte und Nutzungen folgende Termine

- Getreide / Raps	30.09.2020
- Grünland / Feldfutter	30.09.2020
- Kartoffeln	15.10.2020
- Silomais	31.10.2020
- Zuckerrüben	30.11.2020
- Körnermais	30.11.2020
- Sonnenblumen	30.11.2020
- Sonderkulturen	nach individueller Vereinbarung

festgesetzt.

Die bisherigen Besitzer haben spätestens bis zu diesen Zeitpunkten die landwirtschaftlichen Flächen abzuernten sowie Ernterückstände zu beseitigen. Andernfalls kann der neue Besitzer auf Anordnung der Flurneuordnungsbehörde diese Arbeiten auf Kosten des bisherigen Eigentümers ausführen lassen.

2.2.2. Den bisherigen Berechtigten ist es nicht gestattet, die alten Grundstücke über den oben festgesetzten Zeitpunkt hinaus zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern.

In unzulässiger Weise bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger gehen ohne Entschädigung in die Nutzung des Abfindungsflurstückes.

Die Bestellung für das Wirtschaftsjahr 2020/21 erfolgt auf den neuen Grundstücken.

2.2.3. Die Empfänger der neuen Grundstücke müssen diese ordnungsgemäß bewirtschaften; anderenfalls gehen Verschlechterungen des Kulturzustandes des neuen Grundstücks zu ihren Lasten.

Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Grundstücke entsteht demjenigen, der einen Widerspruch einlegt, kein Nachteil.

2.2.4. Sofern im Laufe dieses oder des vergangenen Jahres überwinterte Pflanzen oder mehrjährige Futterpflanzen auf den alten Grundstücken eingebracht wurden, kann die Nutzung der Flächen durch gegenseitige Vereinbarung zwischen dem alten und dem neuen Besitzer geregelt werden, wenn dies für die Betriebsführung unbedingt erforderlich ist.

Kommt zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so führt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark auf Antrag eine Regelung herbei. Hierzu werden der Vorstand der Teilnehnergemeinschaft sowie ein landwirtschaftlicher Sachverständiger gehört.

2.2.5. Bei Einfriedungen der Grundstücke gilt das Nachbarschaftsgesetz (NbG LSA vom 13.11.1997 in der derzeit geltenden Fassung).

2.2.6. Für Rotklee, Luzerne und sonstige Futterpflanzen, die auf den abzutretenden Flächen bereits im Frühjahr 2019 und früher eingesät wurden, wird keine Entschädigung gewährt. Stall- und Handelsdüngergaben werden ebenfalls nicht entschädigt.

2.2.7. Alle flächengebundenen agrarfördernden Maßnahmen können ohne Nachteile für den Antragsteller geändert werden. Änderungen sind dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzuzeigen.

Für Neubeantragungen 2020/21 gelten die neuen Grundstücke.

2.2.8. Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für alle Grenzzeichen wie Grenzsteine, Grenzmarken und Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten.

2.3. Regelung der Übernahme von Bäumen, Gehölzen, Hecken usw.

Die Obstbäume und Beerensträucher dürfen im Jahre 2019 noch von den bisherigen Berechtigten genutzt und abgeerntet werden, Als spätesten Zeitpunkt für den Besitzübergang dieser Bestände wird der 01.12.2019 festgesetzt.

Die bisherigen und die neuen Besitzer können mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark hiervon abweichende Vereinbarungen treffen.

Die Empfänger der neuen Grundstücke haben die darauf stehenden Obstbäume, Beerensträucher und Holzbestände zu übernehmen. Die Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 (1) FlurbG.

Diese Bestände dürfen daher auch weiterhin weder vom bisherigen Berechtigten noch vom Empfänger der neuen Grundstücke ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark verändert oder beseitigt werden.

Die Holzbestände, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhalten werden.

Regelungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben von diesen Überleitungsbestimmungen unberührt.

#### 2.4. Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile

Bodendenkmale und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Die Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 (1) FlurbG.

Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

Einfriedungen und sonstige Anlagen, die den Wert des Grundstücks auf Dauer nicht beeinflussen, haben die bisherigen Eigentümer auf Verlangen der neuen Besitzer bis zum 01.12.2019 zu entfernen, andernfalls kann sie der neue Besitzer auf Anordnung der Flurneuordnungsbehörde auf deren Kosten beseitigen.

#### 2.5. Zuwegungen

Als Zuwegung für die Bewirtschaftung der neuen Flächen sind die neuen Wege zu benutzen.

Noch zu erfolgende Ausbaumaßnahmen aus dem genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan bleiben bis zur endgültigen Ausführung des Bodenordnungsplanes (Schlussfeststellung) vorbehalten. Soweit dabei Änderungen und Ergänzungen zur vorläufigen Besitzweisung notwendig werden, haben die Teilnehmer den dazu erforderlichen Grund und Boden herzugeben oder die etwa freiwerdenden Grundflächen als Anlieger anzunehmen. Dabei hat der Teilnehmer für den abgetretenen oder empfangenen Grund und Boden das Einfache der Wertseinheiten in Geld aus der Flurbereinigungskasse zu erhalten oder an sie zu zahlen.

Das Lagern von Steinen, Wurzelstöcken und dergleichen auf den Wegen ist den Empfängern der neuen Grundstücke untersagt.

#### 2.6. Regelung der Pachtverhältnisse

Die bestehenden Pachtverträge gehen auf die neuen Grundstücke über.

Zur Schaffung von möglichst großen, zusammenhängenden Wirtschaftseinheiten schließen die wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe unter Aufsicht der Flurneuordnungsbehörde Nutzungsverträge ab, die zur vorläufigen Bewirtschaftung der Grundstücke anderer Pachtverhältnisse berechtigen. Diese Nutzungsverträge verlieren mit dem Ende des Wirtschaftsjahres 2020/21 ihre Gültigkeit, wenn nicht bis dahin die schriftlichen Zustimmungen der Verpächter eingeholt sind.

### 3. **Hinweise**

3.1. Bestehen besondere Rechtsverhältnisse an Grundstücksbestandteilen oder an Erzeugnissen, so gehen diese Rechtsverhältnisse auf die neuen Grundstücke über. Die Empfänger der neuen Grundstücke gelten als deren Eigentümer. Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark kann in Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.

3.2. Die zeitweilige Einschränkung des Eigentums nach § 34 FlurbG, auf die bereits bei der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens hingewiesen wurde, gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes. Daher dürfen weiterhin

- in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark nur Änderungen vorgenommen werden, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Dränungen, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, sowie sonstige Holzbestände - einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze – nur mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark beseitigt werden. Bei Zuwiderhandlungen muss das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen (§ 34 Absatz 3 FlurbG).

- 3.3. Die Flurneuordnungsbehörde kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Überleitungsbestimmungen gem. § 137 FlurbG die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zulässigen Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang) anwenden, um im Interesse aller Teilnehmer und im öffentlichen Interesse die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen durchzusetzen.

Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese  
Sachgebietsleiter

---

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1700  
Telefax: 03921 949-9507  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**